

Budgetstunden oder Anrechnungsstunden

Nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist die „*sonderpädagogische Förderung ... im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schularten*“ (Bay EUG Art. 2.1). Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung werden an vielen Realschulen und Gymnasien unterrichtet. Die Schulen werden dabei durch Hörgeschädigtenpädagogen im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD Hören) unterstützt (Bay EUG Art.19.2).

Werden an allgemeinen Schulen Fördermaßnahmen in größerem Umfang notwendig, kann dies zu außergewöhnlicher Personalbelastung führen. Mit Beschluss vom 24.6.2004 hat der Bayerische Landtag die Möglichkeit geschaffen, den staatlichen weiterführenden Schulen für hörgeschädigte Kinder mit besonders hohem Förderbedarf Budgetstunden oder Anrechnungsstunden zu gewähren.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt für die **Gymnasien** fest:

„In besonders schweren Fällen von Behinderungen können staatlichen Gymnasien auf Antrag Budget- oder Anrechnungsstunden durch das Ministerium für spezielle Fördermaßnahmen gewährt werden.“ (KMS vom 8.12.2006)

An den staatlichen **Realschulen** ist eine entsprechende Regelung im Rahmen der Einführung der Eigenbudgetierung zu erwarten.

Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf im Hören

1. Zu dem genannten **Personenkreis** gehören nur Schülerinnen und Schüler, bei denen
 - a) eine funktionelle Beeinträchtigung der Hörorgane
 - b) oder eine auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) vorliegt.

In der Regel wird eine Hörbehinderung (a) HNO-ärztlich, eine AVWS (b) durch das Gutachten eines Pädaudiologen oder einer Pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle festgestellt.

2. **Anlass für eine zusätzliche Förderung** durch Lehrer der allgemeinen Schule kann gegeben sein, wenn die Schülerin oder der Schüler

- dem Unterricht akustisch nur sehr eingeschränkt folgen kann,
- dauerhaft besonders hohe Konzentrationsleistungen aufbringen muss,
- in der Sprachentwicklung retardiert ist,
- Mobbing-gefährdet ist,
- Entwicklungsprobleme im Zusammenhang der Hörschädigung zeigt.

3. **Voraussetzung** für die zusätzlichen Maßnahmen ist, dass der Förderbedarf eindeutig im Bereich Hören liegt und dass eine realistische Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Schulart besteht.

Art der Fördermaßnahmen

Die gewährten Budget- oder Anrechnungsstunden müssen nachweislich für die Unterstützung der hörgeschädigten Schülerin bzw. des Schülers genutzt werden. **Die Schule organisiert im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem MSD Hören die unterstützenden Maßnahmen.**

Die Art der Förderung hängt vom Einzelfall ab.

Beispiele:

- zusätzliches Unterrichtsangebot (Intensivierungsstunden),
- Differenzierungsangebote (Kleingruppen),
- Einzelförderung,
- integrative Unterrichtsprojekte
- regelmäßige Einzelberatung, –therapie,
- Bildung einer kleinen Klasse.

Der Umfang der auf diesem Wege gewährten Budget- oder Anrechnungsstunden ist begrenzt. Im Falle eines besonders hohen Förderbedarfs können **1 bis 4 Wochenstunden** gewährt werden.

In der Regel geschieht dies in Form von **Budgetstunden**.

Anrechnungsstunden werden ausschließlich für nicht unterrichtliche Fördermaßnahmen gewährt.

Beantragung

- Der Mobile Sonderpädagogische Dienst Hören stellt den Förderbedarf fest und entwickelt im Gespräch mit Eltern, Lehrern und Schulleitung **konkrete Vorschläge für Fördermaßnahmen**.
- Der MSD Hören beschreibt in einer **schriftlichen fachpädagogischen Stellungnahme** den besonderen Förderbedarf der Schülerin bzw. des Schülers und benennt den hierfür anzusetzenden Bedarf an Lehrerwochenstunden.
- **Die Schulleitung beantragt** im Rahmen der Schuljahresplanung **die zusätzlichen Lehrerstunden** mit der fachpädagogischen Stellungnahme des MSD Hören beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- Der MSD Hören erhält eine **Kopie** des an die Schule gehenden Bescheids.

Die Regelung gilt nur für **staatliche Schulen!**

Der BBH unterstützt **nicht-staatliche Schulen** in ihren Bemühungen, vergleichbare Bedingungen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Hören zu erhalten

Weitere Informationen

- „Nachteilsausgleich für hörgeschädigte, körperbehinderte und sehgeschädigte Schüler“, KMS VI.8 – 5 S 5300 –6.108417 vom 8.12.2006 (Gymnasien)
- „Nachteilsausgleich für hörgeschädigte Schüler“ KMS V.2-S 6306.4 - 5.106 000 vom 18.10.2005 (Realschulen)
- „Das Gymnasium in Bayern“, Heft 11/2004, S. 35 f. (Hrsg.: bpv)
- „Die bayerische Realschule“, Heft 1/2005, S. 16 f (Hrsg.: brlv)
- <http://www.best-news.de/?anrechnungsstunden>

überreicht durch

Kontakt

Arbeitsgemeinschaft Mobiler
Sonderpädagogischer Dienst im
Berufsverband Bayerischer
Hörgeschädigtenpädagogen e.V.
Berner Straße 14
97084 Würzburg
bbhev@t-online.de

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Hören

Lehrerstundenzuweisungen an staatlichen weiterführenden Schulen

Information des BBH

Berufsverband Bayerischer
Hörgeschädigtenpädagogen e.V.